

Vorläufige SATZUNG DES BLLV-KREISVERBANDES FÜRTH-STADT (Stand: 16.02.2012)

I. Name, Sitz und Aufgabe

- § 1
1. Der Kreisverband Fürth-Stadt (503) ist eine Untergliederung des BLLV-Bezirksverbandes Mittelfranken, der seinerseits Untergliederung des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes e.V. ist. Er führt den Namen "Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband - Kreisverband Fürth-Stadt".
 2. Der Kreisverband vertritt nach innen die Interessen der Mitglieder seines Bereiches gegenüber dem Bezirks- und Landesverband, nach außen gegenüber den für seinen Bereich zuständigen Personen, Stellen und Behörden. Er pflegt das Vereinsleben vor Ort. Darüber hinaus ist er an die Satzung und die Geschäftsordnung des BLLV und die Beschlüsse des Landes- und Bezirksverbandes gebunden und vollzieht deren Beschlüsse.

II. Mitgliedschaft

- § 2
1. Grundsätzlich ist Mitglied im Kreisverband, wer seine Dienst- oder Arbeitsstelle im Kreisverbandsbereich hat. Pensionisten und Rentner bleiben im bisherigen Kreisverband. Dabei steht der Wunsch des Mitglieds im Vordergrund.
 2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag hin.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Rückstand der Mitgliedsbeiträge von mehr als sechs Monaten. Der Austritt muss dem Kreisverband, dem Bezirksverband oder dem Landesverband schriftlich mitgeteilt werden.

III. Organe des Kreisverbandes

- § 3
1. An der Spitze des Kreisverbandes steht der 1. Vorsitzende, der
 - den Kreisverband gegenüber dem Bezirks- und Landesverband vertritt
 - alle Angelegenheiten des Kreisverbandes im Vollzug der satzungsgemäßen Beschlüsse erledigt und die laufenden Geschäfte führt
 - Rechtsgeschäfte, für den Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband eigenverantwortlich tätigt
 2. - Im Verhinderungsfall beauftragt er den 2. Vorsitzenden oder andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung.

- § 4
- Die Beschlussorgane des Kreisverbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Kreisausschuss
 - c) die Kreisvorstandschaft

- § 5
1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Kreisverbandes; sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
 2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher. Sie ist jedem Mitglied bekannt zu geben.
 3. Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt Stellung zum Geschäftsbericht der Kreisvorstandschaft,
 - b) nimmt den Bericht über die Kassenführung, Vermögensverwaltung und Revision entgegen,
 - c) erteilt Entlastung,
 - d) nimmt alle vier Jahre Wahlen und zwischenzeitliche Nachwahlen vor,
 - e) genehmigt den Haushalt,

- f) beschließt über Anträge und
 - g) ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Kreisverbandes.
4. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
- a) auf Beschluss des Kreisausschusses mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder.
- § 6
1. Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) der Kreisvorstandschaft,
 - b) den Schulvertrauenspersonen
 - c) dem Pensionistenbetreuer,
 - d) dem Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer (ABJ),
 - e) dem Fachgruppenvertreter Schulpolitik
 - f) dem Fachgruppenvertreter Schulleitung
 - g) dem Fachgruppenvertreter Sport
 - h) dem Fachgruppenvertreter Seminar
 - i) dem Fachgruppenvertreter Förderlehrer
 - j) dem Fachgruppenvertreter Sonderpädagogik
 - k) dem Fachgruppenvertreter Praktikumslehrer
 - l) dem Fachgruppenvertreter Schulberatung
 - m) dem Fachgruppenvertreter der Fachlehrkräfte m/t,
 - n) dem Fachgruppenvertreter der Fachlehrkräfte EG,
 - o) den beiden Rechnungsprüfern
2. Der Kreisausschuss
- a) beschließt den Haushalt, sofern dies nicht der Mitgliederversammlung obliegt,
 - b) nimmt die Tätigkeitsberichte der Kreisvorstandschaft entgegen und
 - c) entscheidet über Anträge und Beschwerden.
3. Der Kreisausschuss tritt im Rechnungsjahr mindestens ein Mal zur ordentlichen Sitzung zusammen.
4. Außerordentliche Sitzungen des Kreisausschusses sind binnen zwei Wochen einzuberufen:
- a) auf Beschluss der Vorstandschaft
 - b) auf schriftlichen Antrag eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses.
- § 7
1. Die Kreisvorstandschaft setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schatzmeister.
- Weitere Personen können zu Sitzungen hinzu geladen werden.
- Die Kreisvorstandschaft leitet den Kreisverband im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Kreisausschusses, des Bezirks- und Landesverbandes und wird nach Maßgabe der Ziele und der Aufgaben des Verbandes initiativ. Sie erstattet der Mitgliederversammlung und dem Kreisausschuss Bericht über ihre Tätigkeit.
- Außerdem hat sie
2. a) über gestellte Anträge zu entscheiden,
 b) Maßnahmen zur Durchführung unvorhersehbarer Verbandsaufgaben zu beschließen,

- c) über Beschwerden zu entscheiden,
- d) über Beitragsreduzierungen von in Not geratenen Mitgliedern zu beschließen
- e) die Mitgliederversammlung und die Kreisausschusssitzungen vorzubereiten
- f) kommissarische Vertreter für freigewordene Funktionen im Kreisverband zu besetzen.

IV. Einberufung

- § 8
1. Die Einberufung der Kreisvorstandschaft, des Kreisausschusses und der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Sie ist auf schriftlichen Antrag von einem Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder binnen zwei Wochen einzuberufen.
 2. Kreisvorstandschaft und Kreisausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist
 3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 4. Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Kreisausschusses sind bei Abstimmungen nicht an Aufträge und Weisungen gebunden

V. Wahlen

- § 9
1. Jedes ordentliche Mitglied des Kreisverbandes ist für jedes Amt im Kreisverband wählbar
 2. Die Mitgliederversammlung wählt mit absoluter Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten
 - den 1., den 2. und den 3. Vorsitzenden,
 - den Schatzmeister,
 - den Schriftführer,

mit relativer Mehrheit alle weiteren Amtsinhaber

und gfs. weitere Mitglieder des Kreisvorstandes bzw. Kreisausschusses.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Erhält bei der Wahl des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit.
4. Der Kreisvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer wird von deren Mitgliedern gewählt oder in Ermangelung einer Wahl von der Kreisvorstandschaft bestellt.
5. Die Amtszeit eines Kreisvorstandmitgliedes beginnt nach Abschluss der Wahlen. Sie endet
 - a) vor Eröffnung der Wahlen bei der nächsten Mitgliederversammlung,
 - b) durch Tod
 - c) wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten die Abberufung beschließt

Die Amtszeit der gesamten Vorstandschaft endet durch Rücktritt von 2/3 der Kreisvorstandschaft.

6. Wiederwahl ist für jedes Amt zulässig

VI. Satzungsänderungen

§ 10 Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung

VII. Geschäftsordnung und Wahlordnung

§ 11 Ausführungsbestimmungen zur Satzung regelt eine Geschäftsordnung. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Beide erlässt die Mitgliederversammlung.

VIII. Sonstiges

§ 12 Soweit diese Satzung für Ehrenämter die männliche Bezeichnung nennt, steht diese stets auch für die weibliche.

IX. Inkrafttreten

§ 13 Die Satzung tritt am 16. Februar 2012 in Kraft.

Fürth, 16. Februar 2012

Claus Binder, 1. Vorsitzender BLLV-Kreisverband Fürth Stadt
